

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail:
meiburg@braun-barth.de

Architektengemeinschaft Dr. Braun & Barth
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ der Stadt Wittichenau - Vorentwurf Stand Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Bürogemeinschaft Dr. Braun & Barth Freie Architekten Dresden vom 19.01.2021, Frau Dr. Barbara Braun mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Stadt Wittichenau: 4. Änderung Bebauungsplan Maukendorf „An der Windmühle“, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung; Vorentwurf vom Januar 2021
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 17.02.2021), Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50 000 (digitale Version), Geologischer Karte Lausitz-Jizera-Karkonosze M 1: 100 000 (digitale Version) und Geologischer Übersichtskarte von Sachsen M 1: 400.00 (digitale Version)
- [4] DWA-A138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Doreen Brandl

Durchwahl
Telefon +4935126122111
Telefax +4935126122099

doreen.brandl@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/505/4

Dresden, 18.02.2021

*Täglich für
ein gutes Leben.*

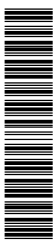
www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2021/28429

- von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, und Abfall e.V., April 2005
- [5] Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 187 Fsn-Nr.: 662-5), Fassung gültig ab 22. März 2019
 - [6] Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) vom 19.06.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.06.2020); gültig ab 30.06.2020
 - [7] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
 - [8] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist.
 - [9] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist.
 - [10] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen Bedenken gegen die Planung im Zusammenhang mit der Trinkwasserschutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes T5381597. Diese Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Hinweise im Kapitel 2.1 beachtet werden.

Keine Bedenken gegenüber den Planungsunterlagen bestehen zum derzeitigen Kenntnisstand hinsichtlich ingenieur- und rohstoffgeologischer Sachverhalte. Es haben sich jedoch Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung im weiteren Planverfahren empfohlen wird (siehe Punkt 2.2).

Gegenwärtig [7] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Hinweise zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits angemessen berücksichtigt – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage bitten wir jedoch, die neuen Anforderungen zum Radonschutz unter Punkt 3.1 zu beachten. Zudem bitten wir um Berücksichtigung der Hinweise unter Punkt 3.2.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes/ der Fischerei sind nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Begründung und Hinweise zur Beachtung des Fachbereiches Hydrogeologie

Nach [3] befindet sich Planungsgebiet teilweise in der Trinkwasserschutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes T5381597 des für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständigen Wasserwerkes Zeißen. Aus der rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung können sich Einschränkungen für grundwasserrelevante Nutzungen (z.B. Niederschlagsversickerungen, Erdwärmebohrungen) ergeben. Aus diesem Grund ist vor weiteren Planungsschritten die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen diesbezüglich zu befragen, um Unsicherheit für weitere Planungen zu vermeiden.

Es ist für den betroffenen westlichen Teil des Planungsgebietes auf die Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet hinzuweisen, sowohl in der Begründung als auch in den Textlichen Festsetzungen. Diese Fläche ist in der Planzeichnung zu kennzeichnen. Ver- und Gebote bzw. Nutzungseinschränkungen, welche ggf. durch die untere Wasserbehörde mitgeteilt werden, sind entsprechend aufzunehmen.

Da zum derzeitigen Planungsstand weder zum Grundwasserflurabstand noch zur Versickerungsfähigkeit des geologischen Untergrundes genauere Informationen vorliegen, wird die standortkonkrete Erkundung mittels Bohrungen in ausreichender Anzahl, mit ausreichender Tiefe und repräsentativer räumlicher Verteilung empfohlen, um sowohl den Grundwasserflurabstand zur Sicherstellung des erforderlichen Sickerraumes und die Versickerungsfähigkeit (Beurteilung über k_f -Wert) gemäß DWA-A 138 [4] zu untersuchen.

2.2 Hinweise

2.2.1 Geologie/Baugrund

Im gesamten Planungsbereich stehen oberflächennah gut tragfähige, wasserdurchlässige fluviatile Sande der Weichselkaltzeit an (Obere Talsandfolge des Lausitzer Stromes, Frühweichsel). [3]

Eine anthropogene Beeinflussung/Veränderung des natürlichen geologischen Untergrundes ist nur in Bereichen mit vormaliger Bebauung oder Nutzung zu erwarten.

2.2.2 Baugrunduntersuchungen

Die in der Begründung, Kap. 2.7 empfohlenen Baugrunduntersuchungen werden unseinerseits befürwortet.

Da der gesamte Planbereich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt (Begründung, Kap. 5.5 – Hochwasserschutz und Geodatenarchiv [3]), ist an einbindenden Baukörpern und in Gründungsbereichen die Möglichkeit von Grundwasseraufstauungen zu beachten sowie der Auftrieb von Fundamenten zu berücksichtigen. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist notwendig.

2.2.3 Übergabe von geologischen Ergebnisberichten

(vgl. Textliche Festsetzungen, Hinweis III.2 / Begründung, Kap. 2.7 und 5.2)

Bezüglich der Übergabe von Ergebnissen, die im Rahmen von geologischen Erkundungen (Geotechnische und ingenieurgeologische Berichte, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) entstanden sind, hat sich die gesetzliche Grundlage geändert.

Anstelle des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (§ 11) gilt nunmehr seit 22. März 2019 das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) [5].

2.2.4 Bohranzeige-, Bohrergebnismitteilungspflicht

(vgl. Textliche Festsetzungen, Hinweis III.2 / Begründung, Kap. 5.2)

Bezüglich der Bohranzeige-/Bohrergebnismitteilungspflicht teilen wir mit, dass anstelle des Lagerstättengesetzes nunmehr das Geologiedatengesetz (GeolDG) [6] seit 30. Juni 2020 gilt.

Danach besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG (zuständige Behörde) nach § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG), zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten [6].

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.

2.2.5 Redaktionelle Anmerkung

Der gesamte Planbereich befindet sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (nach Begründung, Kap. 5.5 – Hochwasserschutz und Geodatenarchiv [3]).

Um Missverständnisse zu vermeiden, ist die widersprüchliche Aussage in der Begründung, Kap. 3.1.3 Zitat: „Ein Teil der Fläche der 4. Änderung des Bebauungsplanes liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.“ zu überarbeiten.

3 Natürliche Radioaktivität

3.1 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [8] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [9] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 werden/wurden per Allgemeinverfügung [10] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [8] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

Das zu überplanende Gebiet befindet sich außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [10] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonkonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. Der Gesetzgeber schreibt neben den grundsätzlichen Maßnahmen zum Radonschutz, welcher durch eine fachgerechte Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als ausreichend angesehen wird, keine zusätzlichen Anforderungen an den Radonschutz vor.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.2 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Doreen Brandl
Sachbearbeiterin Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.